

197

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja

Gesetz: Regelungsgesetz § 63 Abs.3 Satz 3, § 77

Leitsätze:

Eine Zurruesetzung im Jahre 1945, die vor Inkraft-
treten des Regelungsgesetzes rückgängig gemacht
worden ist, ist keine günstigere Maßnahme im Sinne
von § 63 Abs.3 Satz 3 Regelungsgesetz.

Aktenzeichen: 3 AZR 306/54

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17.September 1957
Landesarbeitsgericht Hamburg



ZR 306/54

a 2/54 (Hamburg)

verkündet

17. September 1957

o. Groll,

Verwaltungsobersekretär

Urkundsbeamter

Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. September 1957 durch die Bundesrichter Dr. Simons, Schilgen und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Lutsch für Recht erkannt:

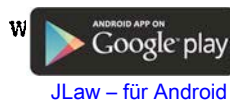
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 1. Juni 1954 (2 Sa 2/54) aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 17. Dezember 1953 (2 Ca 3175/53) wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten der Revision und der Anschlußrevision zu tragen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Tatbestand

Der Kläger ist im Jahre 1885 geboren. Er war seit etwa 1923 Angestellter, zuletzt Abteilungsleiter bei der Deutschnationalen Kranken- und Begräbniskasse, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist. Im Jahre 1930 trat der Kläger der NSDAP als Mitglied bei. Wegen dieser politischen Belastung kündigte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 15. Juni 1945 "aus wichtigem Grund" zum 31. Juli 1945 und beurlaubte ihn bis dahin. Mit Schreiben vom 10. Juli 1945 teilte sie ihm dann mit:

Eine neue Anordnung der Mil.Reg. berechtigt mich, die Ihnen gegenüber ausgesprochene fristlose Entlassung in eine fristgerechte umzuwandeln. Ihr Dienstverhältnis endet demnach am 30. Juni 1946. Bis dahin sind Sie vom Dienst beurlaubt. Mit Wirkung ab 1. Juli 1946 versetze ich Sie, vorbehaltlich eines Einspruchs des Beauftragten für Sozialversicherung oder entgegengesetzter Entscheidung der Mil.Reg. bzw. von ihr autorisierter Dienststellen in den Ruhestand.

Etwa ein viertel Jahr später ging dem Kläger folgendes weitere Schreiben der Beklagten vom 3. Oktober 1945 zu:

Eine neue Anordnung der Militärregierung zwingt mich dazu, auch die Zahlung von Ruhegeldern und Pensionen an solche früheren Angestellten oder deren Hinterbliebene einzustellen, die nach den Bestimmungen der Militärregierung jetzt aus politischen Gründen ihres Amtes enthoben worden wären, wenn sie sich noch im Dienste befänden. Sie haben ab 1.2.1930 der NSDAP angehört. Infolgedessen hätte Ihr Dienstverhältnis fristlos gekündigt werden müssen. Dementsprechend muß ich bis zum Beginn der Ruhegeldzahlung die Zahlung des Gehalts von dem Tage, an dem Sie hätten entlassen werden müssen, das ist der 31.7.1945, einstellen.

Im Entnazifizierungsverfahren ist der Kläger durch Bescheid vom 21. April 1949 in die Kategorie IV eingestuft worden mit der Maßgabe, daß er mit Wirkung vom 1. Mai 1949 die Hälfte des erdienten Ruhegehalts bekommen solle. Diese ist ihm ab 1. Mai 1949 mit monatlich 100.54 DM gezahlt worden. Nach dem Hamburgischen Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung ist er im November 1950 in die Kategorie V gekommen und von politischen und beruflichen Beschränkungen freigestellt wor-



den. Danach hat er in einem Vorprozeß beim Arbeitsgericht ein rechtskräftiges Urteil vom 27. April 1953 erstritten, das ihm mit Wirkung vom 13. Mai 1950 das volle Ruhegehalt gewährt. Dieses wird ihm seit dem 13. Mai 1950 gezahlt.

Mit seiner gegenwärtigen Klage verlangt er 3404,76 DM nebst Zinsen als Ruhegehalt für die rückliegende Zeit. Das ist das volle Ruhegehalt für die Zeit vom 1. Juli 1948 (Währungsreform) bis zum 30. April 1949 und das halbe Ruhegehalt für die Zeit vom 1. Mai 1949 bis zum 12. Mai 1950. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Beklagte zur Zahlung von 2202,34 DM verurteilt. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte völlige Abweisung der Klage. Seine verspätete auf Verurteilung der Beklagten nach dem vollen Klageantrag gerichtete Anschlußrevision hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen. Die Beklagte hat beantragt, dem Kläger die Kosten der Anschlußrevision aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil beruht insofern auf Rechtsirrtum, als es das Regelungsgesetz nicht angewandt hat. Das Regelungsgesetz ist anwendbar und entzieht dem Klageanspruch seine rechtliche Grundlage.

Die Beklagte ist eine Ersatzkasse im Sinne der §§ 503 ff RVO. Als solche war sie bereits am 8. Mai 1945 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das ist ausdrücklich bestimmt in Art. 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 der 12. VO zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (RGBl. S. 1537) i. d. F. der 15. VO vom 1. April 1937 (RGBl. S. 439). Daran kann auch der vom Kläger hervorgehobene Umstand nichts ändern, daß die Beklagte sich herkömmlich als eine Einrichtung der genossenschaftlichen Selbsthilfe bezeichnet.

Hiernach gehört der Kläger zum Kreis der von Art. 131 GG und vom Regelungsgesetz erfaßten Personen. Denn er stand am 8. Mai 1945 als leitender Angestellter der Beklagten formell und tatsächlich im öffentlichen Dienst, hat seinen Ar-



beitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen, nämlich wegen seiner politischen Belastung verloren und ist nicht seiner früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden (§ 63 Abs.1 Ziffer 1a Regelungsgesetz). Auch hatte er beim Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23.Mai 1949 und des Regelungsgesetzes am 1.April 1951 noch nicht seine volle Pension erlangt. Dies ist erst, wenn auch rückwirkend zum 13.Mai 1950, auf Grund des rechtskräftigen Urteils vom 27.April 1953 geschehen.

Auf das hiernach auf ihn anwendbare Regelungsgesetz kann der Kläger seinen Anspruch jedoch nicht stützen. Denn dieses gewährt Altersversorgung erst vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens (1.April 1951) an und nicht für die frühere Zeit, für die der Kläger Ruhegehalt verlangt. Selbst die sogenannten Nichtbetroffenen werden erst vom Inkrafttreten des Regelungsgesetzes an so behandelt, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären; auch bei ihnen findet eine Nachzahlung von Bezügen nicht statt (§ 62 Abs.3 Satz 2 Regelungsgesetz).

Nach § 77 des Regelungsgesetzes stehen nun Personen, die wie der Kläger unter Art.131 GG fallen, außer den Ansprüchen nach dem Regelungsgesetz gegen ihren früheren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn keine Ansprüche aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis zu, auch nicht für die Zeit vor Inkrafttreten des Regelungsgesetzes. Der Wirkung dieser auf ihn anwendbaren Vorschrift wäre der Kläger nur dann entzogen, wenn er sich entweder auf eine nach dem 8.Mai 1945 erlassene gegenüber dem Bundesregelungsgesetz für ihn günstigere allgemeine Hamburger Rechtsvorschrift oder auf eine ihn besonders als Einzelperson betreffende günstigere Maßnahme berufen könnte (§ 63 Abs.3 Satz 2 und 3 Regelungsgesetz). Beides ist jedoch nicht der Fall.

Es gibt keine Rechtsvorschrift des Landes Hamburg, die über das Bundesregelungsgesetz hinausgehend den unter Art. 131 GG fallenden Personen Ruhegeldansprüche für die Zeit vor dem 1.April 1951 gewährt. Insbesondere gibt es in Hamburg - anders als in den benachbarten Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die aber insoweit auch keine für den Kläger günstigere Regelungen kennen - kein Landesgesetz zu



Art.131 GG. Ebensowenig ist in den Hamburger Entnazifizierungsgesetzen, insbesondere dem Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung vom 10.Mai 1950 (GVBl.S.98), eine Vorschrift enthalten, aus der der Kläger einen Ruhegehaltsanspruch schon für die hier fragliche Zeit vom 1.Juli 1948 bis zum 12.Mai 1950 herleiten könnte.

Er beruft sich zur Begründung seines Anspruchs auch gar nicht auf derartige landesrechtliche Vorschriften, sondern auf ihn begünstigende Einzelmaßnahmen, vor allem darauf, daß er durch das Schreiben der Beklagten vom 10.Juli 1945 mit Wirkung zum 1.Juli 1946 bereits in den Ruhestand versetzt worden sei. Insoweit ist zwar zuzugeben, daß eine rechtsgültige Pensionierung an sich eine günstigere Maßnahme im Sinne von § 63 Abs.3 Satz 3 sein kann, deren Wirksamkeit durch § 77 Regelungsgesetz nicht berührt wird. Auf die am 10.Juli 1945 ausgesprochene Pensionierung des Klägers trifft das aber deshalb nicht zu, weil diese Pensionierung noch nicht endgültig war und weil sie bis zum Inkrafttreten des Regelungsgesetzes nicht verwirklicht worden ist. Diese Pensionierung ist in der allgemeinen Verwirrung unmittelbar nach dem Zusammenbruch ohne rechtliche Grundlage ausgesprochen worden. Der Kläger hatte damals weder sein 65.Lebensjahr vollendet, noch war seine dauernde Dienstunfähigkeit festgestellt. Die Pensionierung stand auch in Widerspruch zu den Vorschriften der Militärregierung, nach denen der Kläger als sogenannter alter Kämpfer hätte fristlos entlassen werden müssen und deswegen nicht pensioniert werden durfte. Die Beklagte hat diese voreilige Maßnahme, die praktisch eine vorweggenommene Entnazifizierung darstellte, auch^{nur}/unter Vorbehalten ausgesprochen. Sie hat sie außerdem bereits durch ihr Schreiben vom 3.Oktober 1945 zwar nicht ausdrücklich widerrufen, aber doch erkennbar als überholt und gegenstandslos erklärt. Denn sie hat dem Kläger in diesem Schreiben mitgeteilt, daß er nach den Bestimmungen der Militärregierung hätte ohne Pension fristlos entlassen werden müssen. Dementsprechend hat sie ihn auch in der Folgezeit behandelt, indem sie ihm nach dem Zeitpunkt des zunächst beabsichtigten Eintritts in den Ruhestand (1.Juli 1946) bis zu seiner Ent-



nazifizierung kein Ruhegehalt zahlte. Unter diesen Umständen kann in der Pensionierung vom 10. Juli 1945 selbst dann, wenn sie formell in Ordnung war, insbesondere von der zuständigen Stelle erklärt worden ist, keine für die Anwendung des § 63 Abs. 3 Satz 3 Regelungsgesetz ausreichende rechtsbeständige Maßnahme gesehen werden. Das Regelungsgesetz hatte die Aufgabe, die durch den Zusammenbruch im Mai 1945 in Verwirrung geratenen Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes neu zu ordnen. Nur da, wo ein solches Rechtsverhältnis im Einzelfall bei Inkrafttreten des Regelungsgesetzes schon in jeder Beziehung einwandfrei geordnet war, sollte diese Ordnung auch nach dem Regelungsgesetz bestehen bleiben. Beim Kläger jedoch war die Pensionsberechtigung in diesem Zeitpunkt rechtlich noch ungeklärt und vor allem auch tatsächlich noch ungeregelt. Daß es für das Regelungsgesetz entscheidend nicht auf die rechtliche, sondern auf die tatsächliche Lage ankommt, die durch den Zusammenbruch entstanden ist und bei Inkrafttreten des Gesetzes vorlag, hat der erkennende Senat hinsichtlich der Frage, ob ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren hat, bereits entschieden (BAG 3, 124 [131]). Dasselbe muß auch für die hier erhebliche Frage gelten, ob ein Pensionsanspruch bei Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG am 1. April 1951 bereits geregelt war. Denn das tatsächliche Ungeregeltsein dieses Anspruchs ist eine Folge und ein Teil der allgemeinen Unordnung im öffentlichen Dienst, die durch den Zusammenbruch entstanden war. Da sie, wie dargelegt, beim Kläger zur Zeit des Inkrafttretens des Regelungsgesetzes noch bestanden hat, ist der Kläger vom Regelungsgesetz und seinem § 77 miterfaßt worden, ohne sich mit Erfolg auf die Ausnahmegvorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 3 berufen zu können. Auf demselben Standpunkt steht offenbar auch Anders, (Gesetz zu Art. 131, 3. Aufl., Anm. 8 zu § 63), wenn er dort schreibt, bei dieser Vorschrift könnten nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die eine abschließende Entscheidung darstellen, aber nicht Maßnahmen entnazifizierungsrechtlicher Art.

Die beiden Entnazifizierungsbescheide von 1949 und 1950, von denen der erste dem Kläger nur das halbe Ruhegehalt belas-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sen und der zweite diese Beschränkung beseitigt hat, können schon nach ihrem Wesen und ihrem Inhalt keine günstigeren Maßnahmen im Sinne von § 63 Abs.3 Satz 3 darstellen. Denn sie konnten dem Kläger keine Pension positiv zusprechen, sondern nur nach Maßgabe der Entnazifizierungsgesetze negativ erkennen, ob und inwieweit ihm eine an sich zustehende Pension gekürzt oder ganz genommen werden sollte. Davon abgesehen hat der Kläger auch alles erhalten, was ihm von den Entnazifizierungsstellen zugebilligt, d.h. belassen worden ist. Er macht mit seiner gegenwärtigen Klage ja gerade dasjenige geltend, was ihm von diesen Stellen für die Zeit nach der Währungsreform vorenthalten worden ist. Auch deshalb können die Entnazifizierungsbescheide keine günstigeren Maßnahmen sein, aus denen sich der Klageanspruch herleiten ließe.

Was ferner das rechtskräftige Urteil vom 27.April 1953 anlangt, durch das dem Kläger mit Wirkung vom 13.Mai 1950 das volle Ruhegehalt zugesprochen worden ist, so kann es als günstigere Regelung jedenfalls deswegen nicht in Betracht kommen, weil es erst nach Inkrafttreten des Regelungsgesetzes gefällt worden ist.

Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben und das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts bestätigt werden. An dieser Entscheidung kann auch das jetzt verkündete Zweite Gesetz zur Änderung des Regelungsgesetzes vom 11.September 1957 (BGBl. S.1275) nichts ändern. Denn es läßt die beiden Vorschriften, auf denen die Abweisung der Klage beruht, nämlich den § 77 und den § 63 Abs.3 Regelungsgesetz, unverändert. Auf die Frage, ob und inwieweit dieses Änderungsgesetz nach seinem zeitlichen Geltungswillen überhaupt in der Revisionsinstanz noch zu berücksichtigen wäre (vgl. BAG 2,226), braucht daher nicht eingegangen zu werden.

gez. Dr. Simons

Schilgen

Dr. Boldt

Langhans

Lutsch.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)